
Kundmachung des Allgemeinen Fachverband des Gewerbes vom 30. Jänner 2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

**Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das
Sicherheitsgewerbe eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive;
(Berufsdetektive-Prüfungsordnung)**

Auf Grund des § 22 Abs. I der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive (§ 94 Z 62 GewO 1994), ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive, besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich mündliche Prüfung

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive, hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive erforderlichen Kenntnisse in den folgenden 3 Gegenständen zu erstrecken:

1. Rechtskunde

- a. Allgemeine Rechtskunde einschl. Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs-, und Verwaltungsstrafrechtes sowie der Behördenorganisation,
- b. Bürgerliches Recht,
- c. Strafrecht einschl. strafrechtlicher Nebengesetze,
- d. Waffenrecht,
- e. Datenschutzrecht,
- f. Wirtschaftsrecht einschl. Handels- u. Konkursrecht, Wettbewerbs- u. Gewerberecht,
- g. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
- h. Arbeitsrecht,
- i. Urheber-, Produktpiraterie- und E-Commerce-Recht
- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a. Grundzüge der Kriminologie,
- b. Kriminaltaktik,
- c. Kriminaltechnik,
- d. Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde),
- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

(2) Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 25 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

(3) Gem. § 22 Abs.1 GewO 1994 sind folgende Prüfungswerber auf Antrag und unter Vorweisung glaubhafter Bestätigungen in der mündlichen Prüfung nur mehr über folgende Kenntnisse aus den 3 Gegenständen zu prüfen:

a. Prüfungswerber mit erfolgreich abgelegter Dienstprüfung für einen rechtskundigen Verwaltungsdienst des Bundes oder erfolgreich abgelegter Rechtsanwaltsprüfung:

1. Rechtskunde

- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a. Grundzüge der Kriminologie,
- b. Kriminaltaktik,
- c. Kriminaltechnik,
- d. Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde),
- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

b. Prüfungswerber mit erfolgreich abgelegter Dienstprüfung für den Kriminaldienst:

1. Rechtskunde

- b. Bürgerliches Recht,
- e. Datenschutzrecht,
- f. Wirtschaftsrecht einschl. Handels- u. Konkursrecht, Wettbewerbs- u. Gewerberecht,
- g. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
- h. Arbeitsrecht,
- i. Urheber-, Produktpiraterie- und E-Commerce-Recht
- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

c. Prüfungswerber mit erfolgreich abgelegter Dienstprüfung für den Exekutivdienst oder für den Militärstreifendienst:

1. Rechtskunde

- b. Bürgerliches Recht,
- c. Strafrecht einschl. strafrechtlicher Nebengesetze,
- e. Datenschutzrecht,
- f. Wirtschaftsrecht einschl. Handels- u. Konkursrecht, Wettbewerbs- u. Gewerberecht,
- g. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
- h. Arbeitsrecht,
- i. Urheber-, Produktpiraterie- und E-Commerce-Recht
- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a. Grundzüge der Kriminologie,
- b. Kriminaltaktik,
- c. Kriminaltechnik,
- d. Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde),

- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 4 (1) Die fachlich schriftliche Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive, hat sich auf die schriftliche Ausarbeitung von mindestens zwei der folgenden Aufgaben zu erstrecken:

1. auf Grund eines schriftlichen Auskunftersuchens über die Privatverhältnisse Dritter die Prüfung des berechtigten Interesses des Auftragswerbers, die Gestaltung der Auftragserteilung samt Honorarvereinbarung, die Darstellung der einzelnen Ermittlungsschritte, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und die Berichtslegung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
2. auf Grund eines schriftlichen Auftrages in einer Strafsache oder Verwaltungsstrafsache die Prüfung des berechtigten Interesses des Auftragswerbers, die Auftragsgestaltung samt Honorarvereinbarung, die Darstellung und Erklärung der einzelnen kriminaltaktischen Maßnahmen, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und die Verfassung einer Straf- oder Verwaltungsstrafanzeige an die zuständige Behörde,
3. an Hand eines Aktenkonvolutes die Durchführung des Aktenstudiums, die Tatbestandsanalyse, die Erstellung eines einfachen Täterprofils, die Abfassung eines Bearbeitungskonzeptes unter Darstellung und Erklärung der einzelnen kriminaltaktischen Maßnahmen samt Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden,
4. auf Grund einer schriftlichen Information über eine verschollene bzw. sich verborgen haltende Person die Darstellung der einzelnen vom Berufsdetektiv oder seinen Arbeitnehmer durchzuführenden Fahndungsmaßnahmen, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und Darstellung der Situation nach Auffinden der gesuchten Person sowie die Honorarabrechnung,
5. auf Grund eines schriftlichen Auftrages in einer Zivilrechts- oder Arbeitsrechtssache die Prüfung des berechtigten Interesses des Auftragswerbers, die Auftragsgestaltung samt Honorarvereinbarung, die Darstellung der einzelnen vom Berufsdetektiv oder seinen Arbeitnehmer durchzuführenden Tätigkeiten, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und die Berichtslegung samt Honorarabrechnung,
6. die Einführung eines Arbeitnehmers in die von ihm im Rahmen einer Tätigkeit gem. § 129 Abs.1 Z 6 GewO 1994 wahrzunehmenden Aufgaben,
7. auf Grund einer schriftlichen Verdachtsdarstellung über eine Bedrohung gegen Leib und Leben die Ausarbeitung eines Einsatzplanes samt Kostenkalkulation für einen Auftrag gem. § 129 Abs.1 Z 7 GewO 1994.

(2) Die dem Prüfungswerber vorzulegenden Aufgaben können Detailfragen über den Stoff gem. § 3 Abs.1 dieser Verordnung enthalten.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Unterlagen über einschlägige Rechtsvorschriften verwendet werden, wobei der Prüfungswerber in der schriftlichen Ausarbeitung anzuführen hat, welche Hilfsmittel er verwendet hat. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen oder anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung sind untersagt.

(4) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in 2 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 10/1995, tritt gem. § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer